

Polizeiverordnung der Gemeinde Elgg

vom 4. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Einleitung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Verantwortliche Organe	4
Art. 3	Bewilligungen	4
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	5
Art. 5	Identitätsnachweis	5
Art. 6	Ausweispflicht der Polizeiorgane	5

III. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 7	Grundsatz / Meldepflicht Dritter / Befreiung von der Meldepflicht / Abmeldung	5
Art. 8	Hinterlegung von Ausweisen	5
Art. 9	Erneuerung von Ausweisen	5
Art. 10	Aufenthalter	5
Art. 11	Besondere Vorschriften	5
Art. 12	Auskünfte der Einwohnerkontrolle / Datensperre	5

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 13	Grundsatz	6
Art. 14	Wegweisung und Fernhalten	6
Art. 15	Wegweisung bei Fällen Häuslicher Gewalt	6
Art. 16	Information	6
Art. 17	Vollzug	7
Art. 18	Verlängerung	7
Art. 19	Rettungseinrichtungen	7
Art. 20	Schiessen, Feuerwerk	7
Art. 21	Immissionen	7

V. Strassen- und Verkehrspolizei

Art. 22	Motorisierte Anlässe, Motocross, Go-Karts	8
Art. 23	Motorspielzeuge	8
Art. 24	Veranstaltungen, Umzüge	8
Art. 25	Sicherung von Baustellen und offenen Gruben	8
Art. 26	Strassensperrung	8
Art. 27	Bäume, Sträucher, Bepflanzungen	8

VI. Lärmschutz

Art. 28 Grundsatz / Nachtruhezeit	9
Art. 29 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte	9
Art. 30 Sportveranstaltungen / Spiele	9
Art. 31 Haus- und Gartenarbeiten	9
Art. 32 Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen	10
Art. 33 Landwirtschaft	10
Art. 34 Ausnahmegewilligungen	10

VII. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 35 Unfug	10
Art. 36 Entsorgung von Hauskehricht / Verunreinigungen des öffentlichen Grundes	10
Art. 37 Benützung des öffentlichen Grundes	11
Art. 38 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	11
Art. 39 Schutz von Kulturen und Privatgrund	11
Art. 40 Camping	11
Art. 41 Fahrende	11
Art. 42 Arbeiten an Motorfahrzeugen	12
Art. 43 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	12
Art. 44 Fundgegenstände	12

VIII. Gewerbepolizei

Art. 45 Marktwesen	12
Art. 46 Sammlungen	12
Art. 47 Betteln	12

IX. Wirtschaftspolizei

Art. 48 Polizeistunde	13
Art. 49 Hinausschiebung / Verlängerung der Schliessungsstunde	13

X. Tierhaltung

Art. 50 Grundsatz	13
-------------------	----

XI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 51 Durchsetzung der Verordnung	14
Art. 52 Polizeiliche Massnahmen	14
Art. 53 Strafen / Bussendepositum	14
Art. 54 Verwaltungszwang	14
Art. 55 Rechtsmittel	15
Art. 56 Schlussbestimmungen	15

I. Einleitung

Grundlagen

Grundlagen Gestützt auf § 74 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und Art. 22 Ziff. 2 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Elgg vom 30. November 2003 erlässt der Gemeinderat Elgg folgende Polizeiverordnung.

Sprachform

Sprachform Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der öffentlichen Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Elgg.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 2

Verantwortliche Organe Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe, nachstehend Polizeiorgane genannt, üben die gemeindepolizeilichen Aufgaben aus.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Bewilligungen Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 7 Tage vor der zu bewilligenden Aktivität schriftlich begründet der zuständigen Behörde einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 4

Polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Art. 5

Auf Verlangen der Polizeiorgane haben die Betroffenen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis

Art. 6

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt von Polizeiorganen die Nennung des Namens und Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen. Beschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Ausweispflicht der Polizeiorgane

III. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 7

Für das Meldewesen sowie den Aufenthalt und die Niederlassung in der Gemeinde Elgg gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Grundsatz / Meldepflicht Dritter / Befreiung von der Meldepflicht / Abmeldung

Art. 8

Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse gemäss der kantonalen Gesetzgebung zu hinterlegen.

Hinterlegung von Ausweisen

Art. 9

Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, müssen vor Ablauf verlängert oder erneuert werden (Pass und ID nur bei Gebrauch).

Erneuerung von Ausweisen

Bei Änderungen des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise/Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 10

Personen, welche als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Elgg als Niederlassungsort.

Aufenthalter

Art. 11

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Bevölkerungsschutz und Fremdenpolizei entbinden nicht von der Meldepflicht.

Besondere Vorschriften

Art. 12

Die Auskunftserteilung und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach der Datenschutz-Gesetzgebung.

Auskunft der Einwohnerkontrolle / Datensperre

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 13

Grundsatz

Es ist untersagt Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, sich ungebührlich zu verhalten, öffentliches Ärgernis zu erregen, gegen Sitte und Anstand zu verstossen oder zu solchem Handeln anzustiften.

Art. 14

Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, andere Personen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
2. sie selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
3. die Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern.

Art. 15

Wegweisung bei Fällen Häuslicher Gewalt / Gründe und Dauer

Die Polizeiorgane können eine Person, die andere Personen gefährdet, aus ihrer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für 72 Stunden verbieten.

Art. 16

Information

Die Polizeiorgane informieren die weggewiesene Person schriftlich:

- a) über die Dauer der Wegweisung und des Rückkehrverbots;
- b) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- c) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB;
- d) über Beratungs- und Therapieangebote;
- e) über mögliche Rechtsmittel.

Sie informiert die gefährdete Person schriftlich über

- a) den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
- b) geeignete Beratungsstellen;
- c) die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, melden die Polizeiorgane die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde.

Art. 17

Die Polizeiorgane nehmen der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab.

Vollzug

Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

Art. 18

Hat die gefährdete Person während der Dauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um drei Tage.

Verlängerung

Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.

Art. 19

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

Rettungseinrichtungen

Art. 20

Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde zu bewilligen.

Schiessen, Feuerwerk

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust- und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gilt betreffend Feuerwerk folgende Vorschrift:

Das Abbrennen von Feuerwerk, Petarden und Mörsern ist während der Ruhezeit untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August, der Jahreswechsel und die Fasnachtszeit. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen bewilligen. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Art. 21

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. Die Beurteilung und das Einschreiten bei Immissionen erfolgt nach den massgeblichen Bestimmungen. Der Betrieb auffälliger künstlicher Lichtquellen (z.B. Laser-Sky-Beamer usw.) im Freien ist bewilligungspflichtig.

Immissionen

V. Strassen- und Verkehrspolizei

Art. 22

Motorisierte Anlässe,
Motocross, Go-Karts

Motorsport-Veranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind an das Polizeisekretariat der Gemeinde Elgg zu richten.

Art. 23

Motorspielzeuge

Mit Motoren angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört oder belästigt werden.

Art. 24

Veranstaltungen,
Umzüge

Demonstrationen, Versammlungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Art. 25

Sicherung von Baustellen
und offenen Gruben /
Jauchegruben /
Einzäunungen

Auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind Baustellen, Gräben so abzusichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 26

Strassensperrung

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.

Art. 27

Bäume, Sträucher,
Bepflanzungen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung oder die Löschwasserversorgung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

VI. Lärmschutz

Art. 28

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist verboten. Insbesondere ist untersagt, in grober Weise störenden Lärm oder Geschrei zu verursachen.

Grundsatz
Nachtruhezeit

Das Kirchengeläute sowie der viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz und den Ruhezeiten ausgenommen.

Für die übrigen Ruhezeiten gelten die Bestimmungen nach Art. 31 und Art. 32.

Art. 29

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.

Singen, Musizieren,
Tonwiedergabegeräte

Gesuche um Ausnahmegewilligung sind an das Polizeisekretariat zu richten.

Die Verwendung von Lautsprechern auf Motorfahrzeugen muss durch die Kantonspolizei bewilligt werden.

Art. 30

Sportanlässe und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Die zuständige Behörde kann Einschränkungen (örtlich/zeitlich), Ausnahmen und Ablehnungen von solchen Veranstaltungen beschliessen.

Sportveranstaltungen /
Spiele

Art. 31

Arbeiten mit Maschinen und Geräten für Haus und Garten, insbesondere Rasenmäher, motorbetriebene Kreis- und Kettensägen, dürfen von Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr vorgenommen werden. An öffentlichen Ruhetagen sind lärmende Arbeiten generell verboten.

Haus- und
Gartenarbeiten

Art. 32

Industrie, Gewerbe
und andere
Unternehmen

Lärmemissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung, das Baugewerbe zusätzlich denjenigen der kantonalen Verordnung über den Baulärm. Um Lärm zu verhindern sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

Von Montag bis Samstag sind lärmende Arbeiten von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr zugelassen.

Art. 33

Landwirtschaft

Maschinen und Geräte der Landwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 34

Ausnahmebe-
willigungen

Ausnahmegesuche sind an das Polizeisekretariat zu richten. Als Ausnahmearbeiten gelten jene, welche aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrechbar sind (Notstandsarbeiten).

VII. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 35

Unfug

Es ist verboten, Gebäude, Anlagen, öffentliche Sachen sowie privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder zu entfernen.

Art. 36

Entsorgung von
Hauskehricht /
Verunreinigung des
öffentlichen Grundes

Es ist verboten, Hauskehricht, insbesondere Verpackungen für Lebensmittel und andere Konsumgüter, in öffentlichen Papierkörben zu entsorgen. Zudem hat, wer öffentlichen Grund verunreinigt, den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern, Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 37

Die über den zweckentsprechenden Gemeindegebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung. Das unbewilligte Aufstellen von Baustellenwagen, Bootsanhängern und dergleichen ohne Kontrollschilder ist verboten. Das Aufstellen von Mulden auf öffentlichem Grund bedarf ab 48 Stunden einer Bewilligung. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörden länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stengelassen werden. Gesuche sind an das Polizeisekretariat zu stellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Benützung des öffentlichen Grundes/
Gebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund eine Gebühr zu erheben.

Art. 38

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Anzeigen, Plakate,
Beschriftungen

Unberechtigten ist es verboten an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten auf öffentlichem Grund durch befristete Konzession an auf diesem Gebiet tätige Firmen gegen Gebühr zu bewilligen.

Für das Anschlagen von privaten Plakaten auf den dafür vorgesehenen Plakatträgern erlässt der Gemeinderat Richtlinien.

Art. 39

Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden. Unberechtigtes Fahren, Gehen und Reiten auf Kulturland und Privatgrund ist nicht erlaubt.

Schutz von Kulturen
und Privatgrund

Art. 40

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Waldungen bedarf einer Bewilligung.

Camping

Auf privatem Grund ist das vorübergehende Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.

Art. 41

Fahrende können auf ein geeignetes Areal eingewiesen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 37 sowie die speziellen Vertragsbestimmungen der Gemeinde Elgg.

Fahrende

Art. 42

Arbeiten an
Motorfahrzeugen

Das Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 43

Wegschaffen von
Fahrzeugen und
Gegenständen

Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/Wohnmobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) und Sachen aller Art können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 44

Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Elgg (Einwohnerkontrolle) abzugeben.

VIII. Gewerbepolizei

Art. 45

Marktwesen

Märkte und Wandergewerbe sowie Unterhaltungsgewerbe unterstehen den Bestimmungen des Kantons. Die zuständige Behörde der Gemeinde kann ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 46

Sammlungen

Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, von Haus zu Haus sowie Sammlungen von Wertstoffen, z.B. Kleider, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Bei Sammlungen müssen die entsprechenden Ausweise und beglaubigten Sammellisten auf Verlangen vorgewiesen werden.

Art. 47

Betteln

Das Betteln auf öffentlichem Grund ist untersagt.

IX. Wirtschaftspolizei

Art. 48

Die ordentliche Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr angesetzt.

Polizeistunde

Art. 49

Die ordentliche Schliessungsstunde ist allgemein bis 04.00 Uhr hinausgeschoben: am Silvester, am Neujahrstag, am Aschermittwoch, am Faschnachts-Sonntag.

Hinausschiebung /
Verlängerung der
Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist allgemein bis 02.00 Uhr verlängert: am 1. Mai, am Bundesfeiertag (1. August), an der Feuerwehrrauptübung, an Tagen, an denen eine abendliche Gemein-
deversammlung stattfindet.

Dauernde oder vorübergehende Ausnahmen der Schliessungsstunde können von der zuständigen Behörde nach den örtlichen Bedürfnissen bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Solche Bewilligungen sind gebührenpflichtig und werden vom Polizeisekretariat ausgestellt.

X. Tierhaltung

Art. 50

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung. Gesuche sind an das Polizeisekretariat zu richten.

Grundsatz

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Veterinäramt das Halten von Tieren verbieten.

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken Dritter verpflichtet. Die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot besteht über das ganze Jahr hinweg.

XI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 51

Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen sowie die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen

Durchsetzung
der Verordnung

Art. 52

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Polizeiliche
Massnahmen

Art. 53

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Die Polizeiorgane sind ermächtigt für allfällige Bussen und Kosten ein Depositum entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussenhöhe und Kosten bleibt in jedem Fall dem Gemeinderat bzw. der zuständigen Behörde vorbehalten. Die Regelung der Depositen ist in der Strafprozessordnung abschliessend erwähnt. Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können, sowie sie im Ordnungsbussenkatalog der kommunalen Ordnungsbussenverordnung aufgeführt sind, mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Strafen /
Bussendepositum

Art. 54

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig. Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung des Verwaltungszwangs (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Verwaltungszwang

Art. 55

Gegen Anordnungen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer in dieser Verordnung genannten Behörden gemäss Art. 2 kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Elgg Einsprache erhoben werden. Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat Winterthur zulässig.

Rechtsmittel

Art. 56

Diese Verordnung wurde am 4. Mai 2004 vom Gemeinderat Elgg erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Sie gilt ab Eintritt der Rechtskraft (23. Juni 2004).

Schlussbestimmungen

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 5. Mai 1987 aufgehoben.

8353 Elgg, 4. Mai 2004

Gemeinderat Elgg

Der Gemeindepräsident: Ernst Knellwolf

Die Gemeindeschreiberin: Sonja Lambrigger Nyffeler